Satzung

des
Bürgervereins

„ Bürger für Ottersleben“e.V.

BfO

Ottersleben den 05. April 2023

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Bürgerverein „Bürger für Ottersleben " e. V. hat seinen Sitz in Magdeburg.
2. Er wurde am 19. März 1991 gegründet und ist im Vereinsregister Nr. 685 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist
   die Förderung des Schutzes der Familie und die Förderung der Heimatpflege und - kunde

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Vertragspartnerschaft des Bürgervereins und der Landeshauptstadt Magdeburg zur Mülldeponie "Hängelsberge" und kritischen Einflussnahme auf den weiteren Betrieb der Deponie
- Einflussnahme auf die weitere Sanierung von Straßen, Plätzen und Grünflächen in Ottersleben
- Erfassung von Problemen der Bürger im Ortsteil Ottersleben
- Durchführung von Bürgerversammlungen
- enge Zusammenarbeit und Kooperation mit kommunalen Einrichtungen, Betrieben und Ämtern der Landeshauptstadt Magdeburg sowie mit freien Trägern und Institutionen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Erforschung und Veröffentlichung der Ortsgeschichte
- Unterstützung der Schulen in Ottersleben vor allem im Fach Heimat- und Sachkunde

- Durchführungen von Ortsbesichtigungen und Gestaltung von Bildtafeln
- Organisation im Rahmen von Ottersleber Volks- und Heimatfesten
- Einflussnahme auf die Pflege und Einrichtung von Grünzonen und Biotopen im Ortsteil und Umgebung
- Einflussnahme auf die Erhaltung bzw. Rekonstruktion denkmalgeschützter Objekte und Gebäude

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme kann auf jeder Mitgliederversammlung gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
   a) bei natürlichen Personen durch Austritt bzw. Tod des Mitglieds.
   b) bei juristischen Personen durch Austritt oder Auflösung.
   c) durch Ausschluß eines Mitglieds.
4. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
   Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliedschaft geht verloren, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht gemäß Geschäftsordnung nicht nachkommt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung in der Geschäftsordnung festgelegt.
3. Bei Austritt oder Ausschluss können bezahlte Beiträge nicht zurückgefordert werden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
    a. die Mitgliederversammlung
    b. der Vorstand.
2. Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und die Einladung erfolgt per E-Mail
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
    a. Die Wahl des Vorstands (alle 4 Jahre),
    b. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
    c. Entlastung des Vorstands,
    d. Wahl der Revisoren (alle 4 Jahre),
    e. Änderung der Satzung,
    f. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen,
    g. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
    h. Auflösung des Vereins.

3. Darüber hinaus finden in der Regel monatlich Mitgliederversammlungen statt, die die laufenden Aufgaben des Vereins zum Inhalt haben.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn aus wichtigen Gründen mindestens 5 Mitglieder des Vereins dies beantragen.
5. Beschlüsse, durch welche die Satzung verändert wird, dürfen nicht den gemeinnützigen Zweck des Vereins in Frage stellen. Änderungen an der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitgliederversammlung.
6. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder durch Beschluss zustimmen.
7. Über die Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll erstellt. Alle Beschlüsse sind im Protokoll als solche zu vermerken. Die Beurkundung des Protokolls erfolgt durch den Protokollführer, in Ausnahmefällen durch den Verantwortlichen für Finanzen.

§ 8 Der Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei gleichberechtigten Stellvertretern. Die Zahl der gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden wird auf sechs begrenzt.
3. Die Aufgabenbereiche werden von den Vorstandsmitgliedern untereinander verteilt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann von der Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt werden.
6. Der Verein wird mindestens durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
7. Ausgaben sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Magdeburg mit der Auflage das Vermögen für den OT Ottersleben unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 10 Inkraftsetzung

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Magdeburg, den 05. April 2023